

des Gesetzes vor etwa zwölf Jahren begonnen wurde, sind die Erfolge wenig zufriedenstellend.

Geht man den Ursachen dieser teilweise ungünstigen Erfahrungen nach, so muß in erster Linie auf die beträchtliche Steigerung der Viehhaltung und des Viehverkehrs in den letzten Jahrzehnten hingewiesen werden. Im Jahre 1883 waren in Deutschland 3 522 545 Pferde, 15 786 764 Stück Rindvieh und 9 206 195 Schweine vorhanden, während im Jahre 1904 gezählt wurden 4 267 403 Pferde, 19 331 568 Stück Rindvieh und 18 920 666 Schweine; ferner zeigt die Statistik des Verkehrs, daß der Austausch von Vieh zwischen den entferntesten Teilen des Reichs fortwährend zunimmt und sich mit einer früher nicht gekannten Schnelligkeit vollzieht. Die Verbreitung leicht übertragbarer Krankheiten durch unmittelbare Berührung von Tier zu Tier sowie durch Zwischenträger aller Art wird hierdurch außerordentlich begünstigt, und es ist immerhin als ein Erfolg des Gesetzes anzusehen, daß es unter diesen schwierigen Verhältnissen, die in der ersten Hälfte seiner Geltung noch durch die fast unbehinderte Einfuhr von Vieh aus dem Ausland und durch die damit verbundene Gefahr der Seucheneinschleppung verschärft wurden, gelungen ist, einer noch weitergehenden Verseuchung der Viehbestände vorzubeugen.

Im Interesse der Landwirtschaft und aller sonst an dem Gedeihen der Viehzucht beteiligten Kreise müssen jedoch an die Veterinärpolizei größere Anforderungen gestellt werden. Diese lassen sich an der Hand des jetzt geltenden Gesetzes nicht befriedigen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Gesetz nach den gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Veterinärwissenschaft zeitgemäß zu ändern und zu ergänzen. Es kommt hinzu, daß in letzter Zeit eine Reihe von Seuchen in den Vordergrund des wirtschaftlichen Interesses getreten ist, an deren Bekämpfung bei dem Erlasse des Gesetzes noch nicht gedacht werden konnte. Dies sind, abgesehen von den Geflügelkrankheiten, die Seuchen der Schweine (Rotlauf, Schweineseuche, Schweinepest) und die Tuberkulose des Rindviehs. Alle erfordern besondere Maßnahmen, die im Rahmen des jetzigen Gesetzes nicht oder nur zum Teil ausführbar sind.

Das Bedürfnis einer baldigen Revision des Viehseuchengesetzes ist in den letzten Jahren sowohl von den landwirtschaftlichen, wie auch von den tierärztlichen Vertretungen mit zum Teil eingehender Begründung betont worden (vgl. z. B. die Verhand-